

FISCH- SCHUTZVEREIN BRÖLTAL^{eV} 1977

Fischschutzverein Bröltal e.V. 1977
53773 Hennef * Altenbödingen Str. 27



Gewässerordnung

In der Fassung der Vorstandsbeschlüsse vom 10.11.2005 und 19.11.2007 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.01.2008. Angepasst aufgrund gesetzlicher Änderungen am: 01.07.2010 u. 01.04.2011.

Vorwort

Ziel der nachfolgenden Gewässerordnung ist es:

1. die wesentlichen fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes mit ihren Auswirkungen auf die Fischerei wiederzugeben,
2. die auf den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen beruhenden Entscheidungen zur Ausübung der Fischerei auf den Vereinsgewässern festzuhalten,
3. die sich aus sonstigen Vorschriften oder aus der Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen für die Sportfischerei in Verhaltensweisen umzusetzen, die den Interessen von Natur, Umwelt und Tier gerecht werden und
4. den aus den Pachtverträgen, speziell mit der Sieg- und der Nümbrechter Fischereigenossenschaft, sich ergebenden Auflagen und Bedingungen zu genügen.

Die Gewässerordnung ist kein vollständiger Katalog aller erlaubten oder verbotenen Dinge. Weitere Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei, können im Erlaubnisschein vermerkt sein. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht.

In dieser Gewässerordnung sind einfache, aber notwendige Bestimmungen zusammengestellt worden, die für jeden waidgerechten Angler selbstverständlich sind.

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt, pflegt und vor aller Minderung und Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten und zeigt sich als Schützer der Natur und Umwelt. Gewässer und Landschaften sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch den noch heranwachsenden Generationen Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vereinsgewässer
- § 3 Kennzeichnung der Fischereistrecken
- § 4 Einteilung der Gewässer in Abschnitte (Lose)
- § 5 Lose, in denen der Fischfang verboten oder eingeschränkt ist
- § 6 Uferbetretungsrecht
- § 7 Mitführen von Papieren
- § 8 Fischereiaufseher und Ausweispflicht
- § 9 Erlaubtes Angelgerät und erlaubte Angelmethoden
- § 10 Köderarten
- § 11 Jahreszeitliche Beschränkung bestimmter Köder
- § 12 Anfüttern
- § 13 Fangliste
- § 14 Fangbegrenzung und Fangverwertung
- § 15 Mindestmaße
- § 16 Schonzeiten
- § 17 Behandlung untermaßiger Fische sowie von Fischen, die während der Schonzeit gefangen werden
- § 18 Behandlung der gefangenen maßigen Fische
- § 19 Bachsäuberung
- § 20 Watverbot
- § 21 Allgemeine sonstige Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung des Fischschutzvereines Bröltal e.V. 1977. Sie gilt für alle Vereinsgewässer.

Der Vorstand des FSV Bröltal kann für einzelne Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen; Gewässer für die Fischerei sperren sowie Einschränkungen anordnen.

Alle Mitglieder und Gastangler sind verpflichtet, den Angelsport nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den von Vorstand und Mitgliederversammlung erlassenen Bestimmungen auszuüben.

§ 2 Vereinsgewässer

Die nachfolgend benannten Gewässer sind Vereinsgewässer des FSV Bröltal:

1. die Bröl, von der Siegmündung bei Hennef bis zum Zusammenfluss von Waldbröler Bröl und Homburger Bröl in Bröleck,
2. die Homburger Bröl, vom Zusammenfluss mit der Waldbröler Bröl in Bröleck bis zur Gemeindegrenze Waldbröl,
3. der Werschbach,
4. der Harscheider Bach.
5. weitere, von der Befischung ausgenommene Nebenbäche.

§ 3 Kennzeichnung der Fischereistrecken

Anfang und Ende der Fischereistrecken sind durch Schilder gekennzeichnet:

- Schongebiete sind durch rote Schilder mit weißer Beschriftung ausgewiesen,
- Fly-Only-Strecken, d. h. in diesem Abschnitt darf nur mit der Flugangel gefischt werden, werden durch blaue Schilder mit weißer Beschriftung markiert
- Gelbe Tafeln mit schwarzer Beschriftung weisen normale Angelstrecken aus.

§ 4 Einteilung der Gewässer in Abschnitte (Lose)

Die Vereinsgewässer werden in folgende Abschnitte, im folgenden Lose genannt, unterteilt:

- Los 1: Bröl von der Siegmündung bei Hennef bis zur Ingersauer Brücke.
- Los 2: Bröl von der Ingersauer Brücke bis zum Zusammenfluss von Waldbröler Bröl und Homburger Bröl bei Bröleck.
- Los 3: Homburger Bröl vom Zusammenfluss von Waldbröler Bröl und Homburger Bröl bei Bröleck bis zum Wehr Friedenthal.
- Los 4: Werschbach von der Einmündung in die Homburger Bröl bis zur Straßenbrücke mit dem Abzweig nach Werschberg in Bech (vor dem Fischzuchtbetrieb Joppe). Der restliche Werschbach ist Schongebiet.
- Los 5: Homburger Bröl vom Wehr Friedenthal bis zur Straßenbrücke L350 / L339 Herfterather Mühle.
- Los 6: Homburger Bröl vom der Straßenbrücke L350 / L339 Herfterather Mühle bis zum Werkszaun der Papierfabrik Ahlstrom bei Nümbrecht.
- Los 7: Homburger Bröl ab der Straßenbrücke L320 oberhalb des Betriebsgeländes Ahlstromwerke bis zur Straßenbrücke in Huppichtheroth. Naturschutzgebiet „*Holsteins Mühle*“.
- Los 8: Homburger Bröl ab Straßenbrücke in Huppichtheroth bis Straßenbrücke vor Nümbrecht-Breunfeld. Naturschutzgebiet „*Holsteins Mühle*“.
- Los 9: Homburger Bröl ab Straßenbrücke vor Nümbrecht-Breunfeld bis Ortsausgang Winterborn (Höhe Elektrogeschäft).
- Los10: Ortsausgang Winterborn bis Gemeindegrenze Waldbröl, unterhalb der Hochspannungsleitungen.
- Los11: Harscheider Bach. Von der Einmündung in die Waldbröl bei Schönhausen (B 478, oberhalb von Ruppichtheroth) bis Ortseingang Harscheid.

§ 5 Lose, in denen der Fischfang verboten oder eingeschränkt ist

- An der gekennzeichneten Schonstrecke am Wehr Büchel gilt ein ganzjähriges Befischungsverbot.
- Alle Nebenbäche von Unterer Bröl und Homburger Bröl - mit Ausnahme des Werschbaches von dessen Einmündung in die Homburger Bröl bis zur Straßenbrücke, Abzweig Werschberg (Los 4) - sind von der Befischung ausgenommen.
- In der Zeit vom 20. Oktober bis zum 15. April besteht ein Befischungsverbot im Naturschutzgebiet „Holsteins Mühle“ (Lose 7 + 8).
- Spinnfischen nur im Los1 erlaubt.
- Die Aalfischerei ist nur in den Losen 1 und 2 erlaubt.
- In den Losen 6, 8 und 11 darf nur mit der Flugangel und künstlichen Fliegen gefischt werden.
- Los 10 ist Schongebiet und ganzjährig vom Befischen ausgenommen.

§ 6 Uferbetretungsrecht

Nach § 20 Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Mitglieder des Vereins befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Nicht betreten werden dürfen Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen.

Hier gilt insbesondere ein Betretungsverbot für das Gelände des Fischzuchtbetriebes Joppe am Werschbach sowie für das Betriebsgelände der Ahlstromwerke an der Homburger Bröl. Im übrigen ist hier die Fischerei gänzlich untersagt.

Im Zweifelsfalle hat sich jeder vorher davon selbst zu überzeugen, ob er ein Ufer betreten darf oder nicht.

Für Schäden, die beim Betreten der Ufer entstehen, haftet der jeweilige Verursacher.

§ 7 Mitführen von Papieren

Bei der Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern hat jedes Vereinsmitglied die folgenden gültigen Papiere bei sich zu führen:

1. den gültigen amtlichen (Fünf-)Jahresfischereischein;
 2. den Fischereierlaubnisschein *Bröl*;
 3. die Fangliste sowie
 4. den Parkausweis für Kraftfahrzeuge, die am Gewässer abgestellt werden.
- (2. - 4. werden vom FSV Bröltal ausgestellt).

Der Parkausweis ist gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen. Er dient als Kontrollmöglichkeit für Behörden und Aufsichtsorgane.

§ 8 Fischereiaufseher und Ausweispflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in § 7, Ziffer 1 und 2 genannten Papiere den zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Aufsicht berechtigt sind:

1. Amtlich bestellte Fischereiaufseher. Dieser Personenkreis ist mit einem Lichtbildausweis ausgestattet und zur Kontrolle an allen Gewässern des Kreises berechtigt.
2. Vom Verein bestellte Fischereiaufseher. Diese Aufsichtspersonen sind Mitglieder des Vereins und nur zur Kontrolle an den Vereinsgewässern des Vereins berechtigt. Ihnen ist auf Verlangen auch die Fangliste vorzuzeigen.
3. Polizeivollzugsbeamte.

Die Aufsichtspersonen zu Ziffer 1 und 3 haben auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen, die Aufsichtspersonen zu Ziffer 2 haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Allen zur Aufsicht berechtigten Personen ist jede Kontrollmöglichkeit zu geben, die geeignet sein kann, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu überprüfen. Den Vereinsaufsehern ist darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung vereinsinterner Vorschriften zu überprüfen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich das in § 7, Ziffer 2 genannte Dokument vorzeigen zu lassen. Hierbei ist die beim Fischen angetroffene Person höflich anzusprechen und der eigene Fischereierlaubnisschein unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 9 Erlaubtes Angelgerät und erlaubte Angelmethoden

Es darf nur mit 1 Handangel und 1 widerhakenlosen Einfachhaken gefischt werden.

Beim Aalfischen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf mit 1 Handangel und einem widerhakenlosen Einfachhaken gefischt werden.

Spinnfischen ist nur mit einem Einfachhaken - ohne Widerhaken - erlaubt. Mehrfachhaken (Drillinge; Zwillinge etc.) sind verboten.

Beim Fischfang dürfen keine Boote verwendet werden.

§ 10 Köderarten

Wenn nicht besonders geregelt, sind grundsätzlich alle Arten von erlaubten natürlichen und künstlichen Ködern gestattet.

§ 11 Jahreszeitliche Beschränkung bestimmter Köder

In der Zeit vom 20.10. bis zum 15.03. des Jahres dürfen nur Kunstfliegen oder pflanzliche Köder benutzt werden.

§ 12 Anfüttern

Es darf mit maximal 200g angefütert werden.

§ 13 Fangliste

Der Datumseintrag in der Fangliste hat vor Beginn des Fischens zu erfolgen. Entnommene Fische sind sofort einzutragen. Gefangene, zurück gesetzte Fische sind ebenfalls in die Liste einzutragen und entsprechend zu vermerken. Ebenso ist das jeweilige Los einzutragen.

Mitglieder, die ihre Fangliste bis zum 30.11. nicht bei der Geschäftsstelle abgegeben haben, haben ungeachtet ihrer Zahlungsverpflichtung für das darauf folgende Jahr keinen Anspruch auf einen Fischereierlaubnisschein.

§ 14 Fangbegrenzung und Fangverwertung

Tageshöchstfangmenge: 4 Salmoniden. 2 Aale. Sonstige Fischarten unbegrenzt.

Alle gefangenen Fische sind grundsätzlich nur für den eigenen Verzehr bestimmt. Ein Verkauf gefangener Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist gesetzlich verboten.

§ 15 Mindestmaße

Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften gelten folgende Mindestmaße:

Fischart	Mindestmaß in cm
Aal	50
Äsche	30
Bachforelle ohne Fettflossenschnitt (1)	30
Bachforelle mit Fettflossenschnitt (1)	25
Bachsaibling	25
Barbe	35
Hecht	45
Karpfen	35
Nase	25
Regenbogenforelle	25
Schleie	25
Wels	50
Zander	40

(1) Bachforellen aus Besitzmaßnahmen sind mit einem deutlichen Fettflossenschnitt gekennzeichnet.

Für Fischarten, die hier nicht aufgeführt sind, gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

§ 16 Schonzeiten

Ganzjährig geschützt und nicht dem Wasser entnommen werden dürfen:

1. Lachs,
2. Meerforelle.

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

Fischart	Von einschließlich	Bis einschließlich
Aal	1. September	30. April
Äsche	1. März	30. April
Bachforelle	20. Oktober	15. März
Bachsaibling	20. Oktober	15. März
Barbe	15. Mai	15. Juni
Hecht	15. Februar	30. April
Nase	1. März	30. April
Regenbogenforelle	20. Oktober	15. März
Zander	1. April	31. Mai

Für Fischarten, die hier nicht aufgeführt sind, gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

§ 17 Behandlung untermaßiger Fische und von Fischen, die während der Schonzeit gefangen werden

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische, die beim Fang so verletzt wurden, dass mit ihrem baldigen Verenden zu rechnen ist, sind sofort zu betäuben und waidgerecht zu töten, in mehrere Stücke zu schneiden und zu beseitigen.

§ 18 Behandlung der gefangenen maßigen Fische

Fische dürfen nicht gehältert werden. Sie sind nach dem Fang unverzüglich zu betäuben und waidgerecht zu töten.

§ 19 Bachsäuberung

Die jährliche Bachsäuberung ist eine Pflichtveranstaltung des Vereins. Bei Nichtteilnahme wird ein Ersatzgeld in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 20 Watverbot

Durch die Ausweisung der Vereinsgewässer als FFH-Naturschutzgebiet (= Flur-Fauna-Habitat) gilt für unsere Gewässer ein Watverbot in der Zeit vom 20.10. bis zum 15.4. des Jahres einschließlich. Queren des Gewässers ist erlaubt.

§ 21 Allgemeine sonstige Bestimmungen

Verunreinigung der Gewässer und Fischsterben:

Festgestellte Verunreinigungen der Gewässer oder deren Ufer sind unverzüglich den vom Vorstand bestellten Aufsichtspersonen (siehe § 8 Ziffer 2) und/oder dem Vorstand zu melden. In schwerwiegenden Fällen ist die Ordnungsbehörde, Polizei oder Feuerwehr zu benachrichtigen.

Von der Norm abweichende, auffällige Verhaltensweisen von Fischen und anderen Tieren, die auf eine Erkrankung oder Vergiftung hindeuten, oder das Auffinden mehrerer verendeter Tiere, ist wie vorgenannt ebenfalls zu melden.

Hennef, den 01. April 2011



Rüdiger Fischer
Erster Vorsitzender



Domenik Weber
Zweiter Vorsitzender



Ulrich Dech
Geschäftsführer